



## Weisung Nr. 30

### Einsicht in Strafbefehle und verfahrenserledigende Entscheide

Stand: 27.05.2013

#### 1. Strafbefehle

1.1 Die Einsichtnahme in Strafbefehle nach Art. 69 Abs. 2 StPO erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft (Abschlussdatum im Tribuna). Innerhalb einer Auflagefrist von 10 Tagen können interessierte Personen (ohne besonderes schutzwürdiges Interesse) während den Schalteröffnungszeiten an den jeweiligen Standorten der zuständigen Abteilungen Einsicht in die von ihnen bezeichneten Strafbefehle gemäss Art. 69 Abs. 2 StPO nehmen.

1.2 Die Einsichtnahme ist gebührenfrei und beschränkt sich auf den Strafbefehl (keine Einsichtnahme in die Strafakten!).

1.3 Der Strafbefehl wird nicht anonymisiert, es sei denn, entgegenstehende berechtigte öffentliche Interessen oder private Geheimhaltungsinteressen würden ausnahmsweise eine Anonymisierung rechtfertigen.

1.4 Die Einsichtnahme erfolgt beaufsichtigt (im Beisein eines/einer Mitarbeitenden der STA). Die interessierte Person kann Notizen machen. Es werden aber keine Kopien der Strafbefehle ausgestellt.

1.5 Von der interessierten Person, die Einsicht in einen Strafbefehl nimmt, werden die Personalien aufgenommen und die Einsichtnahme im Dossier mit einer Aktennotiz festgehalten (im Tribuna wird bei jedem eingesehenen Dossier mittels Serienmutation einen Notiz erfasst. Festgehalten werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Funktion der einsehenden Person).

1.6 Nach Ablauf der zehntägigen Auflagefrist ist für die rückwirkende Einsichtnahme in Strafbefehle die Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses notwendig. Ein solches schutzwürdiges Interesse wird – unter Abwägung allfälliger gegenüberstehender öffentlicher und privater Interessen – im konkreten Einzelfall geprüft. Bezüglich Persönlichkeitsschutz und Anonymisierung richtet sich die Einsichtnahme nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 02.07.1990 (SRL Nr. 38). Liegt ein schutzwürdiges Interesse vor, ist die Aushändigung oder Zustellung von Strafbefehlskopien gebührenpflichtig. Den Entscheid über die Einsichtnahme trifft in diesem Fall die Oberstaatsanwaltschaft.

1.7 Diese Weisung gilt nicht für das Jugendstrafprozessverfahren (vgl. Art. 14 JStPO).

#### 2. Verfahrenserledigende Entscheide

Die Einsichtnahme in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen gestützt auf Art. 30 Abs. 3 BV und 6 Ziff. 1 EMRK setzt voraus, dass der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Informationsinteresse nachweist und der beantragten Einsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Den Entscheid über die Einsichtnahme trifft in diesem Fall die Oberstaatsanwaltschaft. Im Übrigen gilt Ziff. 1 analog.